

Beantwortung der in der JHA-Sitzung vom 23.11.2010 gestellten Anfrage der SPD-Ratsfraktion

1. Mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) kommt der Bundestag der Forderung des Verfassungsgerichtshofes nach, bis zum Jahresanfang 2011 den Finanzbedarf für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft neu zu bemessen. Dies geschieht im wesentlichen und erstmalig durch die Einführung eines sog. Bildungs- und Teilhabepaketes für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, wodurch Sachleistungen zur Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern gewährt werden sollen, z.B. die Übernahme der Kosten für Schul- und Kita-Ausflüge, die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung in Kita und Schule, die Kostenübernahme für Nachhilfestunden oder den Besuch der Musikschule oder die Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen. Mit der Sachleistungsgewährung anstelle der Geldleistung entspricht die Bundesregierung dem sozialpolitischen Anliegen, dafür zu sorgen, dass die Leistung beim Kinde ankommt. Da das Gesetz jedoch der Zustimmung des Bundesrates bedarf und eine politische Einigung beim Sitzungstermin am 17. Dezember 2010 noch nicht absehbar ist, erscheint eine zeitliche Verzögerung nach Informationen des Deutschen Städtetages „nicht ausgeschlossen“.

2. Unabhängig vom weiteren Ausgang des zwischen Bundestag und Bundesrat wahrscheinlich notwendigen Vermittlungsverfahrens ist für die praktische Umsetzung und Abwicklung der Sachleistungen die Mitwirkung der Kommunen eigentlich unerlässlich. Die Kommunen im Märkischen Kreis wären auch dazu bereit, da in der Regel die im Bildungs- und Teilhabegesetz geforderten Sachleistungen in den Kommunen – auch in der Stadt Lüdenscheid – längst vorhanden sind. Aus der Sicht der Kommunen muss jedoch der bürokratische Aufwand für die Erbringung der Leistungen im Auftrag des Bundes beherrschbar sein und vom Bund erstattet werden. Da dies zumindest in der gegenwärtigen Phase nicht gewährleistet ist, haben die Kommunen im Märkischen Kreis und in anderen Teilen des Landes und des Bundesgebietes zunächst davon Abstand genommen, sich für die Umsetzung des Gesetzes besonders in die Pflicht nehmen zu lassen. Damit bleibt für die Umsetzung im Märkischen Kreis die ARGE Märkischer Kreis zum 1. Januar des kommenden Jahres zuständig. Ziel ist es dort, wenigstens für den Januar 2011 ein Basispaket vorzuhalten. Priorität erhalten zunächst die Bereiche „Bildung und Mittagsverpflegung“, während die anderen Bereiche „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ sukzessive im Jahresverlauf folgen sollen. Seit Ende November werden dort unter hohem Zeitdruck und dem Umstand, dass zusätzliches Personal nicht zur Verfügung steht, die Informationen über Mittagessensmöglichkeiten in den kreisangehörigen Gemeinden sowie Nachhilfeangebote in den Schulen ermittelt.

3. Selbstverständlich unterstützt die Stadt Lüdenscheid die ARGE im Wege der Amtshilfe bei der Beschaffung von allen notwendigen Informationen für die Schnürung des Basispaktes ab Januar 2011. Es sind alle für das Basispaket relevanten Anschriften, Preise etc. über die von den Kitas, Schulen angebotenen Mittagessensmöglichkeiten sowie Nachhilfeangebote und Förderangebote in den Sport und Kultureinrichtungen zur Verfügung gestellt worden. Dies ändert aber nichts daran, dass die ARGE für die Abwicklung bis zu einer anderen Regelung zuständig ist.

4. Kreisweit gibt es im Rechtsgebiet des SGB II rd. 10.500 anspruchsberechtigte Kinder. Im Stadtgebiet Lüdenscheid wohnen davon rd. 3.000. Davon sind 2.261 Kinder bis 18 Jahre im Leistungsbezug und 737 befinden sich im Alter von 18 bis 25 Jahren; diese haben nur dann einen Anspruch auf Sachleistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes, wenn sie noch eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Im Rechtsgebiet des SGB XII werden kreisweit rd. 80 Kinder unterstützt, wovon 28 aus dem Lüdenscheider Stadtgebiet kommen. Darüber hinaus werden für Familien aus dem Rechtsgebiet des AsylbLG für 10 minderjährige Kinder Analogleistungen gewährt, die letztlich mit zum Personenkreis der anspruchsberechtigten Kinder hinzugerechnet werden müssen. Zählt man die Lüdenscheider minderjährigen Kinder und volljährigen Personen aus allen Rechtsgebieten zusammen, muss man von einer Sachleistungsgewährung bis zu 3.089 Personen ausgehen.

5. Abschließend bleibt festzustellen, dass aus Sicht der Stadt Lüdenscheid insbesondere für die Frage der praktischen Umsetzung des im Ansatz richtigen Anliegens der Sachleistungsgewährung eine Direktzuständigkeit durch Aufgabenübertragung auf die Stadt die bessere Lösung wäre. Allerdings ist dies neben der Kostenerstattung nur möglich bei einer deutlichen Verringerung des Bürokratie- und Verwaltungsaufwandes, die auch zu einer deutlichen Minimierung der Bürokratiekosten führen würde.

i. v. Müller